



Rosemarie Hingerl
Berufsmäßige Stadträtin
Leiterin des Baureferates

Herrn Stadtrat Alexander Reissl
Frau Stadträtin Bettina Messinger
Frau Stadträtin Ulrike Boesser
Frau Stadträtin Verena Dietl
Herrn Stadtrat Christian Vorländer

Stadtratsfraktion der SPD im Rathaus

Datum
31.01.2017

Werbung im öffentlichen Verkehrsraum: Unerlaubtes Abstellen von PKW-Anhängern

Antrag Nr. 14-20 / A 02528 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Ulrike Boesser, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Vorländer vom 11.10.2016, eingegangen am 11.10.2016

Az. D-HA II/V1 1401-41-0019

Sehr geehrter Herr Stadtrat Christian Vorländer,
Sehr geehrte Frau Stadträtin Bettina Messinger,
Sehr geehrte Frau Stadträtin Ulrike Boesser,
Sehr geehrte Frau Stadträtin Verena Dietl,
Sehr geehrter Herr Stadtrat Christian Vorländer,

in Ihrem Antrag fordern Sie, dass die Stadtverwaltung darstellt, welche Maßnahmen sie künftig ergreifen will, um verstärkt das Abstellen von Anhängern, die zu reinen Werbezwecken im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden, zu unterbinden. Dabei soll insbesondere auch auf das jüngste Urteil eingegangen werden.

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlauben wir uns, Ihren Antrag als Brief zu beantworten.

Das von Ihnen in Bezug genommene Urteil des Amtsgerichts München vom 15.02.2016, das seit August 2016 rechtskräftig ist und in der Folge in der Presse zitiert wurde, bestätigt in deutlicher Weise die Landeshauptstadt München in ihrem Vorgehen gegen die im öffentlichen Straßenraum abgestellten Werbeanhänger. Das Amtsgericht hat sich intensiv mit dem Vorbringen des werbenden Unternehmers auseinandergesetzt und detailliert begründet, warum es nach den äußeren Umständen, insbesondere Gestaltung des Anhängers und Aufstellungsort, von einer Aufstellung zu Werbezwecken überzeugt war. Deshalb lag eine unerlaubte Sondernut-

Friedenstr. 40
81671 München
Telefon: (089) 233-60001
Telefax: (089) 233-60005

zung vor, die mit Bußgeld zu ahnden war. Auf die aufwändige Prüfung mittels Fotodokumentation, ob der Anhänger während eines gewissen Beobachtungszeitraumes bewegt wurde, kann allerdings nicht verzichtet werden. Sie dient dem erforderlichen Nachweis des Abstellungszeitraumes.

Bestärkt durch dieses Urteil wird das Baureferat weiterhin gegen die ihm gemeldeten Kfz-Anhänger mit Werbeaufschriften vorgehen. Bei Wiederholungstätern wird ein höheres Bußgeld verhängt. Der Bußgeldrahmen für diese Ordnungswidrigkeiten beträgt bis zu 1.000 €.

Zusätzlich erhebt das Baureferat bei nachgewiesenen unerlaubten Sondernutzungen auch Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen der Anhänger. Diese Gebühren betragen je nachdem, in welcher Straße der Anhänger steht, 140 € - 200 € je angefangener Woche. Im Regelfall sind diese Gebühren höher als das verhängbare Bußgeld.

Das Baureferat wird weiterhin alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um gegen den Missbrauch des öffentlichen Verkehrsraumes zu Werbezwecken vorzugehen.

Wir bitten, von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i.V. Dr. Herbert Melchior

Rosemarie Hingerl
Berufsmäßige Stadträtin
Baureferentin der Landeshauptstadt München